FC LENZERHEIDE-VALBELLA

STATUTEN VOM 25. Juni 2022

Kapitel I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Verein

1. Der Fussballclub Lenzerheide-Valbella (FC Lenzerheide-Valbella) wurde am 11. April 1980 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der FC Lenzerheide-Valbella ist der Nachfolgeverein des am 3. Februar 1968 gegründeten FC Obervaz.
2. Der FC Lenzerheide-Valbella bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in der Gemeinde Vaz/Obervaz.
4. Der FC Lenzerheide-Valbella ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2 – Allgemein

1. Der FC Lenzerheide-Valbella ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV) und des Bündner Fussballverbandes (BFV).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und BFV sind für den FC Lenzerheide-Valbella sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Kapitel II: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Lenzerheide-Valbella ersuchen.
   a) Aufnahmegesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten.
   b) Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Artikel 4 – Kategorien von Mitgliedern

1. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
   a) Aktive
   b) Junioren

c) Damen
d) Senioren
e) Funktionäre
f) Ehrenmitglieder
g) Freimitglieder
h) Passivmitglieder
i) Gönner

Artikel 5 – Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 6 – Freimitgliedschaft

1. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

2. Die Freimitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 7 – Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Passivmitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 8 – Gönner

Gönner ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, mehr als den ordentlichen Passivmitgliederbeitrag zukommen lässt.

Artikel 9 – Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Lenzerheide-Valbella haben das Recht

   a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben

   b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.)

   c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

2. Aktive, Junioren, Damen und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 10 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Lenzerheide-Valbella haben die Pflicht

a) sich gegenüber dem FC Lenzerheide-Valbella treu und loyal zu verhalten

b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV, des BFV und des FC Lenzerheide-Valbella zu befolgen

c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen

d) den FC Lenzerheide-Valbella für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten

e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten

f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Lenzerheide-Valbella hervorgehen.

2. Alle Aktiv-, Junioren-, Damen- und Seniorenmitglieder können, wenn es die Situation erfordert, zu Frondiensten verpflichtet werden. Unter besonderen Umständen kann dies durch Beitragsleistungen abgegolten werden. Den entsprechenden Beitrag beschliesst die Generalversammlung.

3. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

4. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 11 – Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte von Aktiven, Junioren, Damen und Senioren können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (31. März) erfolgen.

2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

3. Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächst folgenden Saison wirksam.

Artikel 12 – Austritt der übrigen Mitglieder

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 13 – Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 14 – Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Kapitel III: ORGANE

Artikel 15 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle.

Artikel 16 – Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens vier Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
   a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
   b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
   c) Genehmigung:
      i) der Jahresrechnung
      ii) des Berichts der Rechnungsrevisoren
   d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
   e) Genehmigung des Budgets

f) Wahl und Abberufung:
   i) des Präsidenten
   ii) der übrigen Vorstandsmitglieder
   iii) der Mitglieder der Revisionsstelle
g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht
h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren
i) Ehrungen und Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
j) Statutenänderungen
k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Artikel 17 – Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 18 – Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
2. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
3. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
4. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 19 – Teilnahme an der Generalversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Damen und Senioren sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

2. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 20 – Einberufung der Generalversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 21 – Leitung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. oben Art. 18 Abs. 2).

Artikel 22 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Präsidenten der Spielkommission
- dem Präsidenten der Juniorenkommission
- 1 bis 2 Beisitzern mit Spezialaufgaben
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, die Mitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 23 – Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Artikel 24 – Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Artikel 25 – Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 26 – Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand den zuständigen Clubfunktionären das befristete Recht der Einzelunterschrift einräumen.

Artikel 27 – Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
2. Als Rechnungsrevisoren und als Stellvertreter sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
3. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre, die Mitglieder sind wieder wählbar.

Artikel 28 – Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen und eine Kassarevision vorzunehmen.

Kapitel IV: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 29 – Grundsatz

1. Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Seniorenkommission.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

Kapitel V: FINANZEN

Artikel 30 – Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
2. Subventionen
3. Sammlungen/Schenkungen
4. Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Artikel 31 – Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 32 – Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 33 – Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel VI: STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 34 – Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 35 – Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Kapitel VII: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 36 – Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 37 – Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 38 – Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Vaz/Obervaz ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Vaz/Obervaz kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Vaz/Obervaz vermachen.

Kapitel VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2022 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Lenzerheide, den 25. Juni 2022

.....
Gianni Paterlini
Präsident

.....
Remo Cadalbert
Vizepräsident

Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 21.07.2023

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst